



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

47. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. Oktober 1993

Nummer 58

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20303	14. 9. 1993	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung - EUV)	690
20303	14. 9. 1993	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Sonderurlaubsverordnung - SUrIV)	691
20320	15. 9. 1993	Dritte Verordnung zur Änderung der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO)	695

20303

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und
Beamten und Richterinnen und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Erholungsurlaubsverordnung - EUV)**

Vom 14. September 1993

Aufgrund des Artikels II der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 528) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung - EUV) in der vom 1. Januar 1993 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Diese Neufassung ergibt sich aus

1. der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Erholungsurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (Erholungsurlaubsverordnung - EUV) vom 26. März 1982 (GV. NW. S. 175),
2. Artikel I der Elften Verordnung zur Änderung der Erholungsurlaubsverordnung vom 7. März 1983 (GV. NW. S. 135),
3. Artikel I der Zwölften Verordnung zur Änderung der Erholungsurlaubsverordnung vom 3. April 1984 (GV. NW. S. 216) und
4. Artikel I der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Erholungsurlaubsverordnung vom 15. Dezember 1992 (GV. NW. S. 528).

Düsseldorf, den 14. September 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
 Johannes Rau
 Der Innenminister
 Herbert Schnoor

**Verordnung
über den Erholungsurlaub der Beamtinnen und
Beamten und Richterinnen und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Erholungsurlaubsverordnung - EUV)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14. September 1993**

Aufgrund des § 101 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird verordnet:

§ 1

Urlaubsjahr

(1) Die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts erhalten auf Antrag in jedem Urlaubsjahr Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Besoldung.

(2) Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gewährleistung des Dienstbetriebes

Der beantragte Urlaub ist zu erteilen, sofern die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte gewährleistet ist; Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

§ 3

Wartezeit

Erholungsurlaub kann erst nach einer Beschäftigungszeit im öffentlichen Dienst von sechs Monaten, im Falle des § 6 Abs. 1 von drei Monaten beansprucht werden. Er kann vor Ablauf der Wartezeit gewährt werden, wenn besondere Gründe dies erfordern.

§ 4

Bemessungsgrundlage

Für die Urlaubsdauer ist das Lebensjahr maßgebend, das von der Beamtin oder dem Beamten vor Beendigung des Urlaubsjahres erreicht wird.

§ 5

Urlaubsdauer

(1) Der Urlaub wird nach Arbeitstagen berechnet. Arbeitstage im Sinne dieser Verordnung sind alle Kalendertage, an denen dienstplanmäßig oder aufgrund der Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit Dienst zu leisten ist; ausgenommen sind Feiertage, die zu einer Kürzung der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit um die an sich auf diese Tage entfallenden Dienststunden führen.

(2) Der Urlaub beträgt vor vollendetem 30. Lebensjahr 26 Arbeitstage, vor vollendetem 40. Lebensjahr 29 Arbeitstage und nach vollendetem 40. Lebensjahr 30 Arbeitstage.

(3) Beginnt oder endet das Beamtenverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so besteht ein Urlaubsanspruch auf $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs für jeden vollen Monat der Dienstzugehörigkeit. Endet das Beamtenverhältnis wegen Dienstunfähigkeit (§ 45 Abs. 1 LBG) oder wegen Erreichens der Altersgrenze (§ 44 LBG), so besteht Anspruch auf den halben Jahresurlaub, wenn das Beamtenverhältnis in der ersten Jahreshälfte endet, und voller Urlaubsanspruch, wenn es in der zweiten Jahreshälfte endet.

(4) Bei Bewilligung von Urlaub unter Wegfall der Besoldung wird der für das Urlaubsjahr zustehende Erholungsurlaub für jeden vollen Monat der Beurlaubung um $\frac{1}{12}$ gekürzt.

(5) Ergibt sich der Bruchteil eines Arbeitstages, so ist - bei mehreren Bruchteilen nach der Zusammenrechnung - aufzurunden. Das gleiche gilt bei anteiligem Zusatzurlaubsanspruch.

§ 6

Zeitliche Lage des Urlaubs

(1) Während einer Ausbildung ist der Erholungsurlaub so zu bewilligen, daß der geordnete Ablauf der Ausbildung gewährleistet ist.

(2) Beamtinnen und Beamten in der Ausbildung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll der Urlaub zusammenhängend erteilt und, soweit sie berufsschulpflichtig sind, in der Zeit der Berufsschulferien gewährt werden. Soweit er nicht in diese Zeit fällt, ist für jeden Berufsschultag, an dem die Berufsschule während des Urlaubs besucht wird, ein weiterer Urlaubstag zu gewähren.

(3) Bei einer Ausbildung an einer Fachhochschule soll Urlaub nicht während der fachwissenschaftlichen Studienzeit gewährt werden.

(4) Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen erhalten den Erholungsurlaub während der Schulferien.

§ 7

Anrechnung des früheren Urlaubs

Ist während einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst bei einer anderen Dienststelle im laufenden Urlaubsjahr bereits Erholungsurlaub in Anspruch genommen worden, so ist dieser anzurechnen.

§ 8

Teilung und Übertragung

(1) Der Erholungsurlaub soll im Laufe des Urlaubsjahres nach Möglichkeit voll ausgenutzt werden. Der Urlaub ist auf Wunsch geteilt zu gewähren; jedoch ist im allgemeinen die Teilung in mehr als zwei Abschnitte zu vermeiden.

(2) Urlaub, der nicht spätestens vor Ablauf von vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres oder bei Übertragung auf das nächste Urlaubsjahr bis zum 30. Juni erteilt und angetreten ist, verfällt. Die Übertragung ist nur zulässig, wenn der Urlaub aus zwingenden, von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretenden Gründen nicht genommen werden konnte; sie ist vor Ablauf von vier Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres zu beantragen.

(3) Im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 1, 1. Alternative verfällt der Urlaub erst am Ende des folgenden Urlaubsjahres.

§ 9

Widerruf und Verlegung

(1) Erholungsurlaub kann ausnahmsweise widerrufen werden, wenn bei Abwesenheit der Beamtin oder des Beamten die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte nicht gewährleistet wäre. Mehraufwendungen, die der Beamtin oder dem Beamten durch den Widerruf entstehen, werden nach den Vorschriften des Reisekostenrechts ersetzt.

(2) Einem Wunsch, aus wichtigen Gründen den Urlaub hinauszuschieben oder abzubrechen, ist zu entsprechen, wenn dies mit den Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist.

§ 10

Erkrankung

(1) Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter während des Urlaubs und zeigt dies unverzüglich an, so wird die Zeit der krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit auf den Erholungsurlaub nicht angerechnet. Über die Erkrankung ist ein ärztliches, auf Verlangen ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis beizubringen.

(2) Der restliche Urlaub bedarf einer neuen Genehmigung.

§ 11

Heilkur, Badekur

(1) Urlaub für eine Heilkur ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, wenn die Heilkur nach einem amtsärztlichen Zeugnis zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Dienstfähigkeit notwendig ist; bei Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten tritt an die Stelle des amtsärztlichen Zeugnisses das polizeiärztliche Zeugnis der zuständigen Polizei(Vertrags)ärztin oder des zuständigen Polizei(Vertrags)arztes. Das gleiche gilt bei Urlaub für eine nach dem Bundesversorgungsgesetz bewilligte Badekur, eine nach dem Bundesentschädigungsgesetz im Rahmen eines Heilverfahrens bewilligte Kur oder eine von einem Sozialversicherungsträger bewilligte Badekur; die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses ist nicht erforderlich.

(2) Urlaub für eine auf ärztlicher Anordnung beruhenden Nachkur im Anschluß an die Heil- oder Badekur ist auf den Erholungsurlaub des laufenden oder des nächsten Urlaubsjahres nur insoweit anzurechnen, als er zusammen mit dem Urlaub für die Heil- oder Badekur sechs Wochen überschreitet.

§ 12

Zusatzurlaub bei Gesundheitsgefährdung

Einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen erhalten Beamtinnen und Beamte, die mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin oder eines vollbeschäftigten Beamten mit Infektionskrankheiten in Verbindung kommen oder mit infektiösem Material arbeiten.

§ 13

Winterzusatzurlaub

Wird auf Veranlassung des Dienstvorgesetzten aus dienstlichen Gründen der volle Urlaub in der Zeit vom 1. November bis 31. März genommen, besteht ein Anspruch auf Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen. Fällt der Urlaub

nur zum Teil in die vorbezeichnete Zeit, so verringert sich der Zusatzurlaub entsprechend.

§ 14

Urlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche

(1) Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf mehr als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, erhöht sich der Urlaub für jeden zusätzlichen Arbeitstag im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$ des Urlaubs nach den §§ 5, 12 und 13. Ist die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit regelmäßig oder dienstplanmäßig im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um $\frac{1}{250}$ des Urlaubs nach den §§ 5, 12 und 13.

(2) Wird die Verteilung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während des Urlaubsjahres auf Dauer oder jahreszeitlich bedingt vorübergehend geändert, ist die Zahl der Arbeitstage zugrunde zu legen, die sich ergeben würde, wenn die für die Urlaubszeit maßgebende Verteilung der Arbeitszeit für das ganze Urlaubsjahr gelten würde.

(3) Verbleibt nach der Berechnung des Urlaubs nach den Absätzen 1 und 2 ein Bruchteil eines Urlaubstages von 0,5 oder mehr, wird er auf einen vollen Urlaubstag aufgerundet; ein Bruchteil von weniger als 0,5 bleibt unberücksichtigt.

§ 15

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt auch für die Richterinnen und Richter des Landes.

§ 16*)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der Fassung vom 26. Juli 1955 (GS. NW. S. 258). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in den Bekanntmachungen vom 2. Januar 1964 (GV. NW. S. 5), 22. Oktober 1970 (GV. NW. S. 724), 26. März 1982 (GV. NW. S. 175) und den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften.

– GV. NW. 1993 S. 690.

20303

**Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung
über den Sonderurlaub der Beamtinnen und
Beamten und Richterinnen und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Sonderurlaubsverordnung – SURV)**

Vom 14. September 1993

Aufgrund des Artikels II der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 466) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SURV) in der vom 17. Dezember 1992 an geltenden Fassung bekanntgemacht.

Diese Neufassung ergibt sich aus

1. der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen (SURV) vom 2. Januar 1967 (GV. NW. S. 13),
2. Artikel I der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. April 1977 (GV. NW. S. 188),
3. Artikel I der Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. September 1981 (GV. NW. S. 592),

4. Artikel I der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 10. Dezember 1985 (GV. NW. S. 761) und
5. Artikel I der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Sonderurlaub der Beamten und Richter im Lande Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 466).

Düsseldorf, den 14. September 1993

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister

Herbert Schnoor

**Verordnung
über den Sonderurlaub der Beamtinnen und
Beamten und Richterinnen und Richter
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Sonderurlaubsverordnung - SUrlV)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 14. September 1993**

Aufgrund des § 101 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Satz 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 468), wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Beamtinnen und Beamten des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie gilt für Richterinnen und Richter entsprechend, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Urlaubsjahr

Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

**Urlaub zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte
und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten sowie
zur Bekämpfung von öffentlichen Notständen**

(1) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst ist Urlaub zu gewähren

1. für die Teilnahme an öffentlichen Wahlen und Abstimmungen,
2. zur Wahrnehmung amtlicher, insbesondere gerichtlicher oder polizeilicher Termine, soweit sie nicht durch private Angelegenheiten der Beamtin oder des Beamten veranlaßt sind,
3. zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamtes in anderen als in § 101 Abs. 4 LBG genannten Fällen, wenn dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(2) Beruht eine ehrenamtliche Tätigkeit oder ein öffentliches Ehrenamt auf gesetzlicher Vorschrift, besteht aber zur Übernahme keine Verpflichtung, kann der erforderliche Urlaub gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Für die Teilnahme an regelmäßig wiederkehrenden Sitzungen in anderen als den in § 101 Abs. 4 LBG genannten Fällen in Ausübung eines Mandates oder eines öffentlichen Ehrenamtes soll der erforderliche Urlaub gewährt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen; das gleiche gilt für die Wahrnehmung einer unentgeltlichen Verteidigungstätigkeit gemäß § 39 Abs. 2 DO NW.

(3) Zum Einsatz bei Deichschutzarbeiten gemäß § 123 Abs. 2 des Landeswassergesetzes und im freiwilligen Sanitäts- und Rettungsdienst zur Bekämpfung öffentlicher Notstände ist der erforderliche Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 4

**Urlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche,
gewerkschaftliche, sportliche und ähnliche Zwecke**

(1) Für die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die staatsbürgerlichen, wissenschaftlichen oder anderen beruflichen, politischen, kirchlichen, gewerkschaftlichen, karitativen, sportlichen oder ähnlichen Zwecken dienen, kann Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß bewilligt werden, soweit die Ausübung der Tätigkeit außerhalb der Dienstzeit nicht möglich ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Das Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz gilt hinsichtlich des Nachweises, ob Veranstaltungen beruflichen oder politischen Zwecken dienen, entsprechend.

(2) Der Urlaub darf, auch wenn er für verschiedene Zwecke bewilligt wird, insgesamt fünf Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. In besonderen Ausnahmefällen kann mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr bewilligt werden. Für die aktive Teilnahme an den Olympischen Spielen, sportlichen Welt- und Europameisterschaften, internationalen sportlichen Länderwettkämpfen und den dazugehörigen Vorbereitungskämpfen auf Bundesebene sowie an Europapokal-Wettbewerben kann die oberste Dienstbehörde darüber hinaus Urlaub bewilligen.

§ 5

**Urlaub für wissenschaftliche und künstlerische Zwecke
im Hochschulbereich**

(1) Professorinnen und Professoren kann unbeschadet der §§ 53 UG, 36 FHG für Vorhaben in dem von ihnen vertretenen Fach, die nicht zu ihrem Hauptamt zählen, aber geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben dieses Amtes zu fördern, Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Der Urlaub darf grundsätzlich sechs Monate nicht übersteigen. In der Vorlesungszeit darf Urlaub nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn das Vorhaben nicht in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden kann und das Lehrangebot nicht beeinträchtigt wird.

Den Urlaub bewilligt

1. bis zu sechs Monaten die Rektorin oder der Rektor der Hochschule, bei der Sozialakademie die Leiterin oder der Leiter,
2. für einen längeren Zeitraum das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

(2) Bei einer zur Durchführung von Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 notwendigen Abwesenheit vom Dienstort bis zu zwei Tagen zweiwöchentlich während der Vorlesungszeit und bis zu zwei Wochen halbjährlich in der vorlesungsfreien Zeit wird der Urlaub unter Belassung der Besoldung generell bewilligt. Die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben, insbesondere der Lehrverpflichtungen, darf nicht beeinträchtigt werden. Die Abwesenheit ist der Rektorin oder dem Rektor der Hochschule, bei der Sozialakademie der Leiterin oder dem Leiter rechtzeitig vor Antritt des Urlaubs anzuzeigen.

(3) Wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten kann zur weiteren wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

Den Urlaub bewilligt

1. für die Wahrnehmung eines Habilitandenstipendiums einer Einrichtung der Wissenschaftsförderung bis zu zwei Jahren, für Lehr- und Forschungsaufenthalte, die Vertretung einer Professorenstelle oder die Wahrnehmung einer Gastprofessur bis zu einem Jahr, für andere Zwecke im Sinne von Satz 1 bis zu sechs Monaten die Rektorin oder der Rektor,
2. für einen längeren Zeitraum das Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

(4) Urlaub gemäß Absatz 1 oder 3, der ganz oder teilweise dienstlichen Interessen dient, kann unter voller oder teilweiser Belassung der Besoldung bewilligt werden. Dabei sind der Umfang der dienstlichen Interessen sowie die Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß des Urlaubsvorhabens zu berücksichtigen.

Den Urlaub bewilligt

1. bis zu sechs Wochen die Rektorin oder der Rektor der Hochschule, bei der Sozialakademie die Leiterin oder der Leiter,
2. für einen längeren Zeitraum das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, dabei mit Zustimmung des Finanzministeriums, sofern die Besoldung für eine sechs Wochen übersteigende Zeit mit mehr als der Hälfte oder für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten belassen werden soll.

(5) Die für Professorinnen und Professoren geltenden Bestimmungen finden auch auf Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten sowie Studienprofessorinnen und Studienprofessoren und Dozentinnen und Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die für wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten geltenden Bestimmungen auch auf Oberingenieurinnen und Oberingenieure sowie Hochschulassistentinnen und Hochschulassistenten Anwendung. Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf das Personal der Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst.

(6) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium zu den Absätzen 1 bis 5 Richtlinien erlassen.

§ 6

Urlaub für gewerkschaftliche Aufgaben nach § 106 des Landesbeamtengesetzes bzw. zur Teilnahme an Tarifverhandlungen

(1) Für die Teilnahme an Arbeitstagen auf überörtlicher Ebene, die auf Veranlassung einer Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 106 des Landesbeamtengesetzes durchgeführt werden, kann auf Anforderung der Spitzenorganisation Urlaub bis zu zehn Arbeitstagen im Urlaubsjahr gewährt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände oder ihrer Arbeitgeberverbände kann auf Anfordern einer der an den Verhandlungen beteiligten Gewerkschaften Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung ohne zeitliche Begrenzung erteilt werden.

§ 7

Urlaub für ehrenamtliche Mitarbeit in der Jugendhilfe

(1) Beamtinnen und Beamten, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und deren Eignung und Befähigung zur ehrenamtlichen Mitarbeiterin oder zum ehrenamtlichen Mitarbeiter in der Jugendhilfe in entsprechender Anwendung des § 1 Abs. 3 des Sonderurlaubsgesetzes nachgewiesen ist, kann Urlaub zu folgenden Zwecken bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. für die leitende und helfende Tätigkeit, die in Jugendferienlagern, bei Jugendreisen, Jugendwandern, Jugendfreizeit- und Jugendsportveranstaltungen und internationalen Begegnungen ausgeübt wird,
2. zur erzieherischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und ähnlichen Einrichtungen im Rahmen der Familien- und Kindererholung,
3. zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen sowie Fachtagungen in Fragen der Jugendhilfe, wenn diese einer Aufgabe nach Nummer 1 und 2 dienen oder auf sie vorbereiten.

(2) Urlaub ist nur zu gewähren, wenn die Veranstaltungen und Maßnahmen von einem nach § 75 des Achten Buches des Sozialgesetzbuchs – Kinder- und Jugendhilfe – anerkannten Träger der freien Jugendhilfe oder von einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst oder in seinem

Auftrag von einem öffentlichen oder anderen anerkannten Träger der Weiterbildung durchgeführt werden.

(3) Der Urlaub darf, auch wenn er für mehrere der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Anlässe bewilligt wird, insgesamt zwölf Arbeitstage einschließlich Reisetage im Urlaubsjahr nicht übersteigen. Der Urlaub kann auf höchstens drei Veranstaltungen innerhalb des Urlaubsjahres verteilt werden.

(4) Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen, die ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätig sind, darf Urlaub aus den in Absatz 1 genannten Anlässen nur während der Schulferien bewilligt werden. Das Kultusministerium kann Ausnahmen zulassen.

§ 8

Urlaub für eine Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer

Zur Teilnahme an einem geschlossenen Lehrgang für eine Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer soll der erforderliche Urlaub bis zu 20 Arbeitstagen im Urlaubsjahr bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9

Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen oder zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe

(1) Wird die Beamtin oder der Beamte zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentliche zwischenstaatliche oder überstaatliche Organisationen entsandt, so ist unbeschadet des § 123 a Beamtenrechtsrahmengesetz Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von einem Jahr zu gewähren. Anträgen auf Bewilligung eines Urlaubs für mehr als ein Jahr soll die oberste Dienstbehörde in der Regel entsprechen.

(2) Einer nicht entsandten Beamtin oder einem nicht entsandten Beamten kann durch die oberste Dienstbehörde zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit in öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von einem Jahr bewilligt werden. Die oberste Dienstbehörde kann – bei Landesbediensteten mit Zustimmung des Finanzministeriums – die Dauer des Urlaubs verlängern.

(3) Zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe soll durch die oberste Dienstbehörde Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 10

Urlaub für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung

Die oberste Dienstbehörde kann für eine fremdsprachliche Aus- oder Fortbildung im Ausland Urlaub bis zur Dauer von drei Monaten bewilligen, wenn die Ausbildung im dienstlichen Interesse liegt und zu erwarten ist, daß ausreichende Fortschritte im Erlernen der Fremdsprache gemacht werden. Ein weiterer Urlaub zu diesem Zweck darf frühestens zwei Jahre nach Beendigung des letzten Urlaubs aus diesem Anlaß bewilligt werden.

§ 11

Urlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Aus wichtigen persönlichen Gründen (z. B. Eheschließung, Niederkunft der Ehefrau oder der Lebensgefährtin, ärztliche Behandlung oder Untersuchung, schwere Erkrankung oder Todesfall einer oder eines nahen Angehörigen, Wohnungswechsel, Ablegung von Prüfungen) und zur Teilnahme an religiösen Veranstaltungen kann Urlaub unter Beschränkung auf das notwendige Maß gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst bei einer amts-, vertrauens- oder versorgungsärztlich angeordneten Untersuchung oder kurzfristigen Behandlung einschließlich der Anpassung, Wiederherstellung oder Erneuerung von Körperersatzstücken ist Urlaub zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Besteht nach § 3 der Trennungsentschädigungsverordnung (TEVO) Anspruch auf Trennungsentschädigung und werden die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a oder b TEVO erfüllt, kann für jeden vollen Monat der getrennten Haushaltsführung ein Arbeitstag Urlaub für eine Familienheimfahrt bewilligt werden; dies gilt nicht, wenn eine ermäßigte Trennungsentschädigung nach § 4 Abs. 7 TEVO gewährt wird. Urlaub steht nicht zu für einen Monatszeitraum, in dem die Beamtin oder der Beamte an insgesamt mindestens zehn Arbeitstagen Urlaub erhalten hat, vom Dienst freigestellt oder wegen Erkrankung vom Dienort abwesend gewesen ist. Der Anspruch verfällt, wenn der Urlaub nicht innerhalb eines Vierteljahres nach Ablauf des Monats, für den er gewährt werden kann, angetreten wird. Aus Anlaß des Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfestes kann der Urlaub vor Ablauf eines Monats gewährt werden.

§ 12

Urlaub in besonderen Fällen

(1) Urlaub ohne Besoldung kann bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Urlaub für mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Bei Landesbediensteten bedarf ein Urlaub für mehr als zwei Jahre der Zustimmung des Innen- und des Finanzministeriums.

(2) Während eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf oder auf Probe soll zur Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung des freiwilligen sozialen Jahres Urlaub ohne Besoldung bis zur Dauer von einem Jahr bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen kann zur Wahrnehmung einer Tätigkeit im Ersatzschuldienst oder im Auslandsschuldienst Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Liegt ein bewilligter Urlaub zugleich ganz oder teilweise im dienstlichen Interesse, kann der Beamtin oder dem Beamten die Besoldung je nach dem Umfang des dienstlichen Interesses und unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben aus Anlaß des Urlaubsvorhabens bis zur Dauer von zwei Wochen, durch die oberste Dienstbehörde bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann - bei Landesbediensteten mit Zustimmung des Finanzministeriums - Ausnahmen zulassen.

§ 13

Gewährleistung des Dienstbetriebes

(1) Der Urlaub ist rechtzeitig zu beantragen. Die Beamtin oder der Beamte hat dafür zu sorgen, daß ihr oder ihm Mitteilungen ihrer oder seiner Dienstbehörde jederzeit zugestellt werden können.

(2) Die ordnungsgemäße Erledigung der Dienstgeschäfte während des Urlaubs muß gewährleistet sein; Kosten für eine Stellvertretung sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen darf Urlaub zur Fortbildung oder zur Durchführung von Studienreisen nur während der Schulferien bewilligt werden; die obere Schulaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

§ 13a

Sonderurlaub beim Abweichen von der Fünf-Tage-Woche

Bei einem Abweichen von der Fünf-Tage-Woche in den in § 14 der Erholungsurlaubsverordnung (EUV) genannten Fällen richtet sich die Höhe des Sonderurlaubs gemäß §§ 4, 6, 7 und 8 nach § 14 EUV.

§ 14

Erkrankung

Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter während des Urlaubs und wird durch die Krankheit der Urlaubszweck vereitelt, so soll auf Antrag ein Nachurlaub bewilligt werden, wenn die dienstlichen Verhältnisse es gestatten und

der Urlaubszweck durch die Bewilligung des Nachurlaubs erfüllt werden kann. Die Erkrankung ist unverzüglich durch ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen durch ein amts- oder vertrauensärztliches Zeugnis nachzuweisen.

§ 15

Widerruf

(1) Der Urlaub kann widerrufen werden, wenn zwingende dienstliche Gründe es erfordern. Der Urlaub ist zu widerrufen, wenn der Urlaub zu einem anderen als dem bewilligten Zweck verwendet wird oder wenn andere Gründe, die die Beamtin oder der Beamte zu vertreten hat, den Widerruf erfordern; in diesem Fall ist der Urlaub auf den jährlichen Erholungsurlaub und, wenn der Erholungsurlaub des laufenden Jahres bereits voll in Anspruch genommen ist, auf den Erholungsurlaub des folgenden Jahres anzurechnen.

(2) Für einen Widerruf aus sonstigen Gründen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 16

Ersatz von Aufwendungen

Für den Ersatz von Mehraufwendungen, die durch einen Widerruf entstehen, gelten die Bestimmungen des Reisekosten- und Umzugskostenrechts entsprechend; dies gilt nicht in den Fällen des § 15 Abs. 1 Satz 2. Zuwendungen, die von anderer Seite zur Deckung der Aufwendungen geleistet werden, sind anzurechnen. Im übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 17

Fortzahlung der Besoldung und Anrechnung auf den Erholungsurlaub

(1) Während des Urlaubs wird die Besoldung weitergezahlt, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. Wird Urlaub ohne Besoldung bewilligt, so richtet sich die Anrechnung der Zeiten der Beurlaubung auf das Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes, ihre Berücksichtigung bei der Bemessung des Ruhegehalts nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes.

(2) Urlaub, der unter Belassung der Besoldung bewilligt wird, ist auf den Erholungsurlaub nicht anzurechnen, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 18

Sondervorschriften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts tritt in den Fällen des § 4 Abs. 2 Satz 2, § 9 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 10 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 an die Stelle der obersten Dienstbehörde der Dienstvorgesetzte.

§ 19

Schlußvorschriften

(1) Andere Rechtsvorschriften, nach denen Beamtinnen und Beamten Urlaub aus besonderen Anlässen zu gewährt ist, bleiben unberührt.

(2) Die Vorschriften dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Urlaub, der bei besonderen Anlässen allgemein erteilt wird.

§ 20*)

Inkrafttreten

*) Die Verordnung in ihrer ursprünglichen Fassung trat am 1. Januar 1963 in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der Bekanntmachung vom 2. Januar 1967 (GV. NW. S. 13) und den in der vorangestellten Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften.

20320

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Trennungsentschädigungs-
verordnung (TEVO)**

Vom 15. September 1993

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Landesumzugskostengesetzes (LUKG) vom 26. April 1966 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1981 (GV. NW. S. 732), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1628), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), und auf Grund des § 22 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 1992 (GV. NW. S. 47), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister verordnet:

Artikel I

Die Trennungsentschädigungsverordnung vom 29. April 1988 (GV. NW. S. 226), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. November 1992 (GV. NW. S. 467), wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 6 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Werden Unterkunft oder Unterkunft und Verpflegung von Amts wegen unentgeltlich bereitgestellt, dürfen für den Zeitraum des § 3 Abs. 1 Satz 1 höchstens die Beträge erstattet werden, die bei Inanspruchnahme der Unterkunft oder Unterkunft und Verpflegung zu zahlen wären.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. September 1993

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinz Schleußer

~ GV. NW. 1993 S. 695.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359